

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Schriftleiter: August Rieß.  
Verordnung Nr. 20.

## Amtsblatt

Schriftleiter: August Rieß.  
Schriftleiter: August Rieß.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 49.

Montag, 1. März 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erträgt jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis gegen Vorauszahlung, monatlich 3.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung des Gescheins an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 5 mm hohe Grundschrift-Seite (7 Seiten) 80 Pf., Ortspreis 70 Pf.; zeitraubender und tabelarischer Satz kostet 80% Aufschlag. Nachrichtungs- und Vermittlungsgesellschaft 80 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber im Betrieb der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langen & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Nordstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstelle: Wilhelm Dittrich, Riesa.

### Verordnung über Milchhöchstpreise.

§ 1. Im Freistaat Sachsen werden zwei Milchpreissorten gebildet, deren eine — die Zone I (Gebirgszone) — bis auf weiteres wegen ihrer besonders unfaulhaften Wirtschaftslage für Milch und Milcherzeugnisse einen Zuschlag zu den Preisen des zur Zone I gehörigen Landes erhält. Der Zone II werden zuweilen die Kommunalverbände Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg, die zu den Amtsgerichtsbezirken Lauenstein, Altenberg und Frauenstein gehörigen Teile des Kommunalverbandes Dippoldiswalde, der Bezirk des amtsgerichtsrechtlichen Zweigamtes Sayda, der zum Amtsgerichtsbezirk Annaberg gehörige Teil des Kommunalverbandes Stollberg, von den Kommunalverbänden Auerbach und Oelsnitz, die südlich des Bahnhofs Chemnitz-Aue-Außendorf liegenden Teile der Amtsgerichtsbezirke Auerbach und Oelsnitz, sowie die Amtsgerichtsbezirke Schönau und Klingenthal.

§ 2. Die Erzeugerhöchstpreise für Vollmilch betragen:

	Bei Lieferung ab Stall:		Bei Lieferung frei Abgangsstation, oder falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort, Molkerei oder Sammelstelle:	
für das Liter	in Zone I 100,— Pf.	in Zone II 120,— Pf.	in Zone I 108 Pf.	in Zone II 128,— Pf.
Allogramm	97,—	116,40	105	124,40
Liter-Fettprozent	33,33	40,—	36	42,67
Kilo-Fettprozent	82,88	88,80	85	91,47

Soll die Milch nach Grundpreis und Liter- oder Kilo-Fettprozenten bezahlt werden, so sind die Einzelläufe so zu bemessen, dass bei einem Fettgehalt der Milch von 3% der Grundpreis und der Zuschlag für Fettgehalt zusammen die einschlagenden Liter- oder Kilogrammpreise des Absatz 1 ergeben.

Die für Bezahlung nach Liter und Gewicht vorgesehenen Preise bestehen sich aus Vollmilch mit einem Fettgehalt von etwa 3%. Wenn sich auf Grund einer in Anwendung einwandfreien Beurteilung vorgenommene Bahnannahme und Fettgehaltsbestimmung herausstellt, dass die gelieferte Vollmilch weniger als 2,8% Fett enthält, so kann der Empfänger die Bezahlung der in dem betreffenden Monat gelieferten Vollmilch nach den so ermittelten Liter- oder Kilo-Fettprozenten vornehmen.

Für die Lieferung gefüllter Vollmilch zur Frischmilchverarbeitung kann ein Zuschlag von 10 Pf. für das Liter Vollmilch gezahlt werden. Wird die Frischmilch Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten angeliefert, so erhält sich der zulässige Beizuschlag für gefüllte, in einwandfreiem Zustand eintretende Milch auf 15 Pf. je Liter. Für die durch den Erzeuger an Städten über 100 000 Einwohnern und ihre Vororte gelieferte, gefüllte Frischmilch aus Zone I dürfen 127 Pf. je Liter bewilligt werden.

Außerdem kann gewerbliche Molkereien für molkereimäßig behandelte Vollmilch, die nach Städten über 100 000 Einwohnern und ihren Vororten oder ansonsten nach anderen Orten geliefert wird und dort in einwandfreiem Zustand eintrifft, ein Zuschlag bis zu 16 Pf. je Liter gezahlt werden. Als molkereimäßig behandelt gilt Milch, wenn sie sich bei sofort nach Ankunft in der Molkerei vorgenommene Brüfung auf Säure als gut erweist, durch Zentrifugalkraft oder auf anderer einwandfreier Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2–5 Grad Celsius heruntergekühlt und daneben, falls erforderlich erachtet wird, sauberlich pasteurisiert oder mit einem gelegentlich zulässigen Frischerhaltungsmittel vorbehaltlos behandelt wird.

§ 3. Der Höchstpreis für den Verkauf im Laden, ab Wagen oder frei Haus (Kleinverkaufspreis) ist durch die Kommunalverbände oder, wenn diese davon ableben, durch die Gemeindebehörden festzulegen. Diese Stellen dürfen dabei aber folgende Höchstsätze für das Liter Vollmilch nicht überschreiten:

	Bei Herkunft der Milch aus der I. Zone		II. Zone	
a) In Gemeinden bis zu 10000 Einwohner	140	Pfg.	160	Pfg.
b) In Gemeinden bis zu 100000 Einwohner und ihren Vororten	152	—	172	—
c) In Gemeinden über 100000 Einwohner und ihren Vororten	184	—	204	—

Erhält eine Gemeinde Vollmilch aus beiden Preissorten, so ist durch die Gemeindebehörde ein einheitlicher Kleinverkaufspreis (Durchschnittspreis) nach dem Verhältnis der aus jeder Zone gelieferten Milchmenge zu berechnen und festzulegen. Wer in einer solchen Gemeinde Vollmilch im Kleinhandel abgibt, darf allmonatlich die verkaufte Milchmenge und die Preissorte, aus der sie kommt, einer von der Gemeindebehörde eingerichteten Abrechnungsstelle anzeigen. Diese hat den erforderlichen Preisausgleich unter den Milchverkäufern zu bewirken, indem sie von den Verkäufern der Milch aus Zone I den Unterschied zwischen dem hierfür in Absatz 1 vorgesehenen Kleinverkaufspreis und dem gebildeten Durchschnittspreis einhebt und den Verkäufern von Milch aus Zone II den Unterschied der betreffenden beiden Preise aussetzt.

Soweit gewerbliche Molkereien an Gemeinden der unter a) und b) bezeichneten Art zwangsweise Vollmilch liefern, oder die Milchlieferungen gewerblicher Molkereien an Orte über 100 000 Einwohnern und ihre Vororte mehr als 1/2 der gesamten Vollmilch-Zuliefer beträgt, kann der Kleinverkaufspreis entsprechend erhöht und ein Preisausgleich nach dem vorigen Absatz getroffen werden.

Für Bruttoste eines Liters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden, wobei nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Vorrichtungen trifft.

§ 4. Für besonders gewonnene und nach besonderem Verfahren bearbeitete, in Flaschen verkaufte Kinder- und Krankenmilch können die Kommunalverbände besondere Preise bestimmen. Diese Preisfestlegungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

§ 5. Der Erzeugerhöchstpreis für Bläger- und Buttermilch beträgt für Zone I 45 Pf. und für Zone II 55 Pf. je Liter ab Stall oder Molkerei. Diese Preise erhöhen sich für Lieferungen frei Abgangsstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort, Molkerei oder Sammelstelle um 8 Pf. für das Liter.

Für Lieferungen nach Städten über 100 000 Einwohnern und ihren Vororten dürfen die Erzeugerpreise des Absatz 1 um 8 Pf. für das Liter erhöht werden.

Bei Lieferung nach Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten kann gewerblichen Molkereien für solche Bläger- oder Buttermilch, die sich bei gleich nach der Gewinnung vorgenommener Brüfung auf Säure als gut erwiesen hatte, pasteurisiert und mit Hilfe von Kühlmaschinen auf mindestens 5° C heruntergekühlt worden ist, ein weiterer Zuschlag von 16 Pf. je Liter gezahlt werden.

§ 6. Bei Bestimmung der Kleinverkaufspreise für Bläger- und Buttermilch dürfen folgende Höchstsätze für das Liter nicht überschritten werden:

	Bei Herkunft der Milch aus der I. Zone		II. Zone	
a) In Gemeinden bis zu 10000 Einwohner	64	Pfg.	74	Pfg.
b) In Gemeinden bis zu 100000 Einwohner und ihren Vororten	76	—	86	—
c) In Gemeinden über 100000 Einwohner und ihren Vororten	112	—	122	—

Erhält eine Gemeinde Bläger- oder Buttermilch aus beiden Preissorten, so ist gemäß § 3 Kp. 2 zu verfahren.

Für Bruttoste eines Liters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden, wobei nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Vorrichtungen trifft.

§ 7. Für den Kleinverkauf von Milch durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher haben die Kommunalverbände und, wenn diese davon ableben, die Ortsbehörden Höchstpreise festzulegen, die folgende Beträge für 1 Liter ab Stall nicht überschreiten dürfen:

	Vollmilch	Bläger- und Buttermilch
I. Zone	112 Pfg.	132 Pfg.
II. Zone	48 Pfg.	58 Pfg.
III. Zone	52	62

Bei Lieferung durch den Erzeuger ab Wagen oder frei Haus erhöhen sich diese Sätze um 8 Pf. für das Liter. Für Städte über 100 000 Einwohner und deren städtische Vororte kann zur Vermeidung von Preisungleichheiten bestimmt werden, dass der Erzeuger den vollen Kleinverkaufspreis zu fordern, jedoch den Unterschied gegen den ihm zufolgenden vorstehenden bestimmten Höchstpreis an die Gemeindebehörde abzufliehen hat. Diese abzuhörenden Beträge sind zur Milchverbilligung für Minderbemittelte mit zu verwenden. Beim Verkauf an Untertanen und andere Großverbraucher darf der Erzeuger bei Tageslieferung von mindestens 20 Liter Vollmilch, Bläger- oder Buttermilch

	aus Zone I	aus Zone II
Bläger- oder Buttermilch	125 Pfg.	145 Pfg.

frei Lieferungsstelle fordern.

§ 8. Bei Rücklieferung solcher Milch, denen das Eisweiß noch nicht entzogen worden ist, von der Molkerei an den Erzeuger, dürfen diese mit höchstens 4 Pf. je Liter ab Molkerei berechnet werden.

§ 9. Sämtliche bis zur Verabtragung im Bahnmagen an der Abstellstelle oder bei Ausführung mit Gesicht bis zur Ablieferung an die Empfangsstelle entstandenen Kosten sind aus dem frei Abgangsstation, Verbrauchsort, Sammelstelle oder Molkerei bestimmten Erzeugerhöchstpreis zu beitreten.

§ 10. Kommunalverbände, in denen Großhandel mit Milch stattfindet, haben Großhandelshöchstpreise für Voll-, Bläger- und Buttermilch festzulegen.

§ 11. Welche Orte als Vororte im Sinne dieser Verordnung zu gelten haben, wird durch die Amtshauptmannschaft bestimmt.

§ 12. Solange die Kommunalverbände und Ortsbehörden keine niedrigeren Höchstpreise für den Kleinverkauf als die in §§ 3, 6 und 7 bestimmten Höchstpreise festlegen, gelten diese Höchstsätze als Höchstpreise.

§ 13. Der Landesteststelle bleibt vorbehalten, höhere als die in dieser Verordnung bestimmten Höchstpreise festzulegen, wenn besondere Verhältnisse dies angezeigt erscheinen.

§ 14. Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgelegten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) samt Nachträgen und verstehen sich einschließlich der Umlaufsteuer.

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. März 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über Milchhöchstpreise vom 4. September 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 204 vom 6.9. 1919) außer Kraft.

Dresden, am 13. Februar 1920.

384 VLA V 1  
Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt.

16353

### Kleinverkaufspreise für Molkereierzeugnisse

(Vollmilch, Blägermilch, Butter, Speisequark, Molkeneiweiß). Die Kleinverkaufspreise für Molkereierzeugnisse werden von jetzt ab bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

#### A. Vollmilch.

für die Stadt Riesa, für die übrigen Großenhain Gem. Gröba m. Rat., für die übrigen Ortschaften des Bezirks Weida

a) Bei Abgabe durch den Erzeuger an den Verbraucher gegen Marken ab Stall	112 Pfg.	112 Pfg.	108 Pfg.
b) Beim Verkauf gegen Marken im Laden oder ab Wagen (Ladenpreis)	138 Pfg.	140 Pfg.	126 Pfg.

b) Bei Abgabe durch den Erzeuger an den Verbraucher gegen Marken ab Stall	48 Pfg.	48 Pfg.	46 Pfg.
b) Beim Verkauf gegen Marken im Laden oder ab Wagen (Ladenpreis)	70 Pfg.	72 Pfg.	60 Pfg.

je 1 Liter.

</